

Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Erhebungsverordnung)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 sowie Artikel 10 Absatz 3^{quater} und 3^{quinquies} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 -2)

[...]

2. Abschnitt: Organisation (Art. 3 - 6)

[...]

3. Abschnitt: Datenschutzgrundsätze (Art. 7 - 11)

[...]

4. Abschnitt: Finanzierung (Art. 12 - 13)

[...]

5. Abschnitt: Stichprobenregister für Erhebungen bei Haushalten und Personen (neu)

Art. 14 Stichprobenregister

¹ Das BFS führt ein Stichprobenregister, das die Kundendaten der Festnetztelefonie als Basis zur Ziehung von Stichproben für Erhebungen bei Haushalten und Personen enthält.

² Es enthält Daten zu folgenden Merkmalen:

¹ SR 431.01

² SR 431.012.1

- a. Name und Vorname oder Firma;
- b. Adresse;
- c. Rufnummer gegliedert in Durchwahl- und Hauptnummer;
- d. Falls vorhanden die Korrespondenzsprache.

³ Das Stichprobenregister darf nur für statistische Zwecke im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes verwendet werden.

Art. 15 Anbieterinnen von Festnetzdiensten

Als Anbieterinnen von Festnetzdiensten (Anbieterinnen) gelten die Inhaberinnen von Nummern für Festnetzdienste über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164³, welche diese ihren Endkunden (Privat- und Geschäftskunden) zugeteilt haben.

Art. 16 Datenlieferungen an das BFS

¹ Im Rahmen der Verwaltung des Dienstes zur Standortidentifikation aller Kundinnen und Kunden nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007⁴ über Fernmeldedienste (FDV) übermittelt die Grundversorgungskonzessionärin dem BFS die Datensätze der Anbieterinnen unverändert, wie sie ihr geliefert worden sind.

² Das BFS kann mit den Anbieterinnen zusätzlich vereinbaren, dass sie direkt die Korrespondenzsprache liefern.

³ Für die Qualität der Datensätze sind die jeweiligen Anbieterinnen verantwortlich.

Art. 17 Art und Termine der Lieferungen

¹ Die Lieferungen an das BFS erfolgen vier Mal im Jahr, jeweils innert 5 Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember.

² Der Inhalt der Datensätze entspricht dem aktuellen Stand vor der Lieferung.

³ Die Daten werden elektronisch im SFTP-Format und in verschlüsselter Form übermittelt.

Art. 18 Plausibilisierung

¹ Das BFS führt Plausibilitätskontrollen durch. Es prüft, ob die gelieferten Daten nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis c vollständig und aktuell sind.

² Die Plausibilisierungsregeln werden den Anbieterinnen bekannt gegeben.

³ Technische und administrative Vorschriften des BAKOM betreffend die Aufteilung der E.164-Nummern

⁴ SR 784.101.1

³ Stellt das BFS bei den gelieferten Daten Mängel gemäss Plausibilisierungsregeln fest, so meldet es diese der betreffenden Anbieterin. Die Anbieterin liefert die korrigierten Daten innert 5 Werktagen direkt dem BFS.

Art. 19 Aufwandentschädigung

¹ Das BFS entschädigt:

- a. die Grundversorgungskonzessionärin für den bei ihr entstandenen und ausgewiesenen Aufwand mit maximal 8'000 Franken pro Jahr.
- b. die jeweilige Anbieterin für die Lieferung der Korrespondenzsprache mit maximal 2'000 Franken pro Jahr.

² Das BFS schliesst mit den betroffenen Anbieterinnen eine Liefervereinbarung ab.

Art. 20 Bearbeitungsreglement

Das BFS erlässt ein Bearbeitungsreglement über die Nutzung des Stichprobenregisters.

Art. 21 Weitergabe von Daten aus dem Stichprobenregister

¹ Der Inhalt des gesamten Stichprobenregisters darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

² Stichproben, welche nur Daten von in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragenen Personen enthalten, dürfen an die Bundesämter und an die öffentlich-rechtlichen Forschungsstellen weitergegeben werden für die Durchführung von

- a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
- b. Erhebungen aufgrund eines separat erwirkten Bundesratsbeschlusses;
- c. Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992⁵.

³ Stichproben, welche Daten von nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragenen Personen enthalten, dürfen nur an die Bundesämter weitergegeben werden für die Durchführung von Erhebungen,

- a. die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS erfolgen, und
- b. entweder Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind, oder
- c. aufgrund eines separat erwirkten Bundesratsbeschlusses angeordnet wurden.

Art. 22 Private Befragungsinstitutionen und Organisationen

Beim Beizug von privaten Befragungsinstitutionen und Organisationen für Erhebungen kommt Artikel 5 zur Anwendung.

⁵ SR 431.01

Art. 23 Information an das BFS

Ändern die Datenformate der Lieferungen an die Grundversorgungskonzessionärin für den Dienst zur Standortidentifikation⁶, so orientieren die Anbieterinnen das BFS unverzüglich.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die letzte Datenlieferung an das BFS zu Testzwecken vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung kann nach deren Inkrafttreten bis zur ersten ordentlichen Lieferung für die Stichprobenziehung verwendet werden.

II

Diese Änderung tritt am 10. Februar 2008 in Kraft.

16. Januar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

⁶ SR 784.101.1

